



Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 11. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2022 im Beisein des Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich beraten. Das Protokoll führte Sandra Bachmann, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Die Regelung in § 5 EG SchKG zur kantonalen Prüfung der Betreibungsbeamten stammt aus dem Jahr 1997 (ergänzt um einen Absatz 4 betreffend Anfechtung des Prüfungsergebnisses im Jahr 2011). Damals gab es die eidgenössische Berufsprüfung in Betreibung und Konkurs noch nicht, weshalb ein Bedürfnis nach einer kantonalen Prüfung bestand. Mit der Einführung des eidgenössischen Fachausweises wurde die kantonale Prüfung aber obsolet und § 5 EG SchKG zum toten Buchstaben. Denn die kantonale Prüfungskommission für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte kam letztmals im Jahre 2013 zum Einsatz. Daher sind die kantonale Prüfung der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten und damit einhergehend die kantonale Prüfungskommission mittels einer Gesetzänderung abzuschaffen. Im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren zu § 5 EG SchKG beantragte die Volkswirtschaftsdirektion im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des EG SchKG gleichzeitig eine Überarbeitung von § 8 EG SchKG, da die «Ernennung» nicht mehr der heutigen Anstellungspraxis entspreche. Das Obergericht teilt diese Auffassung und beantragt daher die Umformulierung von «Ernennung» zu «Wahl» in § 8 EG SchKG. Gestützt darauf hat das Obergericht dem Kantonsrat eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) zur Genehmigung unterbreitet.

Im Übrigen kann zur Ausgangslage auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 25. Februar 2022 (3379.1 - 16881) verwiesen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

Zu § 5

Die JPK ist mit den vom Obergericht vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sowie der ersatzlosen Aufhebung der beiden Absätze 3 und 4 einverstanden.

Zu § 8

Im EG SchKG ist stets die Rede von einer «Ernennung» und keiner «Wahl». Im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung beschloss die JPK daher mit 8 zu 0 Stimmen und 2 Enthaltungen, dass es auch in § 8 bei der Ernennung bleiben sollte und diese «Ernennung» nicht, wie im Entwurf des Obergerichts vorgesehen, in eine «Wahl» umformuliert werden soll.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wie das Obergericht in seinem Bericht ausgeführt hat, sind aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da in den letzten acht Jahren ohnehin keine kantonale Prüfung der Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten mehr durchgeführt wurde und mit der Änderung von § 8 EG SchKG lediglich der Gesetzestext an die bereits geltende Anstellungspraxis angepasst wird. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 des Berichts des Obergerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3379.1 - 16881).

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen,

auf die Vorlage zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG; Vorlage Nr. 3379.1 - 16881) einzutreten und ihr mit den von der JPK vorgeschlagenen Anpassungen zuzustimmen.

Zug, 11. Mai 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner